

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (für Inlandsge-
schäfte) der Firma **Friedrich Struckmeyer GmbH & Co.KG**, Porta Westfalica

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der Firma Friedrich Struckmeyer GmbH & Co. KG liegen die nachfolgenden AGB zugrunde. Auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen gelten alleine die nachfolgenden Bestimmungen. Alle Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Abschlüsse und Vereinbarungen werden durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bindend, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird.
- 2.3 Die Maßangaben und Konstruktionspläne werden von uns in der Auftragsbestätigung wiederholt und sind für die Ausführung verbindlich, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Auftragsbestätigung eine gegenteilige Nachricht vorliegt. Geringfügige Abweichungen von Maß-, Zahl- und Gewichtsangaben geben dem Besteller keinen Gewährleistungsanspruch. Dies gilt auch für Änderungen in der Ausführung, die eine technische Weiterentwicklung darstellen.

3. Preise und Zahlungsweisen

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk Porta Westfalica ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Transportversicherung, sowie Verpackung.
- 3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind der Restbetrag innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung / Fertigstellung.
- 3.3 Der Besteller kann aufgrund irgendwelcher Gegenansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, die Zahlung nicht zurückhalten bzw. Aufrechnung gegen unsere Forderung erklären.
- 3.4 Wechsel und Schecks werden, wenn vereinbart, nur zahlungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden bankseitigen Kosten und Spesen trägt der Besteller.
- 3.5 Eine Forderung aus Kauf-, Werklieferungs- oder Kaufvertrag wird sofort in vollem Umfang in bar fällig, wenn die vereinbarte Zahlung nicht voll geleistet wird, ausgestellte Wechsel des Lieferers nicht vereinbarungsgemäß vom Besteller angenommen werden oder ein Wechsel oder Scheck zu Protest geht. Das gleiche gilt, wenn beim Besteller Zahlungsschwierigkeiten offenbar werden, ins besondere wenn Anträge auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt werden. Diese Fälligkeit ergreift auch Raten, über die später fällige Wechsel vom Besteller angenommen sind.

4. Lieferungen

- 4.1 Die Lieferungen erfolgen ab Werk Porta Westfalica.
- 4.2 Sämtliche Lieferungen reisen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers.
- 4.3 Einwirkungen höherer Gewalt, staatliche Eingriffe und sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere bei der Rohstoff-Beschaffung, berechtigen uns, die vertragliche Lieferfrist um die Zeit der Behinderung hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so hat der Vertragspartner das Recht, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem anderen Vertragsteil schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Lieferantin liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Lieferungsgegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsache nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn der Gegenstand vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
- 5.3 Der Besteller tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Sendung, sei es durch unsere Angestellten oder Übergabe an Dritte (Spediteure, Frachtführer), auf den Weg zum Besteller gebracht ist.
- 6.2 Wenn der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über.
- 6.3 Im Falle der Versendung durch eigene Hilfskräfte und im Falle der vorstehenden Ziffer 6.2 haften wir nur insoweit, als uns grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.2 Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich auf Nachbesserung oder Neulieferung nach unserer Wahl. Wir können die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 7.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Sofern binnen einer Woche nach Lieferung keine schriftliche Rüge des Bestellers eingeht, gilt die Ware als fehlerfrei und angenommen. Etwaige Beanstandungen haben sofort schriftlich zu erfolgen.
- 7.4 Wir garantieren die fachgerechte Verarbeitung der kompletten Hallenhaut für die Dauer von 60 Monaten vom Aufstellungsdatum gerechnet. Die Garantie wird gewährt, wenn die Halle nach der Montage von uns abgenommen und vom Käufer bestätigt worden ist.
- 7.5 Es wird keine Gewähr übernommen, die aus folgenden Gründen entstanden ist:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte
 - eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung
 - natürliche Abnutzung
 - TransportschädenVorstehende Gewährleistungsausschlüsse führen zum Verlust aller Mängelansprüche, gleich welcher Art.
- 7.6 Der Besteller hat uns zur Übernahme der notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Für Verzögerungen, die durch von uns nicht zu vertretender Lieferfrist für Ersatzteile entstehen, haben wir nicht zu haften.
- 7.7 Mängelhaftung bezieht sich des weiteren nicht auf Schäden infolge ungeeigneter Betriebsmittel des Bestellers, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne Verschulden der Lieferantin entstehen.
- 7.8 Für die Bestandteile und Zubehör, die wir von Dritten beziehen, leisten wir Gewähr für 24 Monate.

8. Recht der Lieferantin auf Rücktritt

- 8.1 Die Lieferantin hat das Recht auf Rücktritt, wenn ihr nach dem Wirksam werden der Bestellung eine unbefriedigende Auskunft über die Bonität oder Liquidität des Bestellers zur Kenntnis gelangt.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt

- 9.1 Bei vollständiger und teilweiser Unmöglichkeit der Lieferung ist ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn die Lieferantin eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Bedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.
- 9.2 Weitergehende Ansprüche des Bestellers auf Wandlung oder Minderung sowie Ansprüche aus "positiver Vertragsverletzung" auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozessen ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Lieferantin zuständig ist. Die Lieferantin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 10.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.
- 10.3 Eine Änderung oder Aufhebung vorstehender Bedingungen durch Einkaufsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen.
- 10.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Friedrich Struckmeyer GmbH & Co.KG
Alte Poststraße 90
32457 Porta Westfalica